



Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Barlachstadt Güstrow vom 14.12.2015

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 hat die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow in ihrer Sitzung am 07.05.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Barlachstadt Güstrow vom 14.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Barlachstadt Güstrow gewährt entsprechend der Verordnung über die Entschädigung der in Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen folgende Entschädigungen:

1. Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen

Funktion	Entschädigung
Präsidentin bzw. Präsident der Stadtvertretung	600,00 €/Monat
Fraktionsvorsitzende bzw. Fraktionsvorsitzender	250,00 €/Monat
Stadträtin bzw. Stadtrat	360,00 €/Monat

- a) Durch die Zahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung entfällt für die Präsidentin oder den Präsidenten und für die Stadträte jeglicher Anspruch auf Zahlung von sitzungsbezogener Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, des Präsidiums und der Fraktionen.
- b) Den Stellvertretern der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Fraktionsvorsitzenden wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der oder des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt. Die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung wird bei tageweiser Ver-

tretung zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt. Für jeden Tag wird ein Dreißigstel der jeweiligen monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.

- c) Nach einem Monat Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die vertretene Präsidentin oder den vertretenen Präsidenten bzw. für die vertretenen Fraktionsvorsitzenden.
- d) Vertritt eine Stadträtin oder ein Stadtrat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei deren oder dessen Verhinderung für einen längeren Zeitraum als einen Monat, wird für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung bis auf das Ein- einhalbfache des Betrages nach Abs. 1 Nr. 1 erhöht, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

2. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung

- a) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Stadtvertretung
 - der Ausschüsse
 - des Präsidiums
 - der Fraktionen

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € pro Sitzung.

- b) Abweichend von Nr. 2 a) erhalten Ausschussvorsitzende oder deren Vertretungen für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € pro Sitzung.
- c) Für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gelten Nr. 2 a) und b) entsprechend.

3. Sockelbetrag

Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 120,00 €.

- (2) Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden unter den Voraussetzungen des § 16 EntschVO M-V gesondert ersetzt.
- (3) Die Schiedspersonen der Schiedsstelle erhalten als Entschädigung für die entstandenen Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit 40,00 € für jede durchgeführte Sitzung.
- (4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 250,00 € überschreiten.

- (5) Zuwendungen an Fraktionen werden auf Grundlage der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung aus Haushaltsmitteln der Barlachstadt Güstrow“ gezahlt.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Güstrow, 14.07.2020


Schuldt
Bürgermeister

